

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 04 ♦ Jahrgang 2009 ♦ vom 03.04.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 30.03.2009
2. Änderung vom 01.04.2009 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12.12.2001
3. Bekanntmachung zum Textbebauungsplan Nr. 2 „Werbeanlagen“

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 30.03.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV NW S. 383) hat der Rat der Stadt Geldern am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Geldern.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin bzw. dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsvorstands können im Auftrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin bzw. des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet ihre bzw. seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen sind
 1. diejenigen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuerin bzw. ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin bzw. des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Abstimmberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

- (2) Die Bürgerin bzw. der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der/des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/ein Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der die Abstimmungsrechtige bzw. der Abstimmungsrechtige in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersetzung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt der Stadt Geldern zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Informationsblatt enthält:
1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin bzw. durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlung der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gemäß Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Geldern (www.geldern.de) veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch die Bürgerin bzw. den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Die/Der Abstimmende hat eine Stimme. Sie bzw. er gibt ihre bzw. seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Die/Der Abstimmende gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet die Abstimmende bzw. der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Die/Der Abstimmende kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Abstimmende bzw. ein Abstimmender, die bzw. der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die/der Abstimmende der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) ihren bzw. seinen Stimmschein
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihr bzw. ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat die/der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Abstimmenden bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. die Abstimmende bzw. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme einer bzw. eines Abstimmenden, die bzw. der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie bzw. er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr bzw. sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der eingegangenen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der bzw. des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 9 – 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 14 – 18, 33 – 55, 63 Abs. 1, 81 – 83.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geldern über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 30.03.2009

Janssen
Bürgermeister

Änderung vom 01.04.2009 der Vergabeordnung der Stadt Geldern vom 12. Dezember 2001

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 die nachfolgende Änderung der Vergabeordnung beschlossen:

Die Vergabeordnung der Stadt Geldern wird befristet für die Jahre 2009 und 2010 entsprechend dem Erlass vom 03.02.2009 zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht geändert. § 3 der Vergabeordnung wird um folgenden Abs.7 erweitert:

Abs. 7: Für den Zeitraum der Jahre 2009 und 2010 gelten folgende Regelungen:

Anstatt der in § 3 Abs. 2 und 3 der Vergabeordnung genannten Schwellenwerte gelten die im Erlass vom 03.02.2009 aufgeführten Schwellenwerte wie folgt:

Leistungen nach der VOL können bis zu einem Auftragswert von 75.000 € (zuzgl. MWSt.) wahlweise freihändig vergeben oder beschränkt ausgeschrieben werden,

Leistungen nach der VOB können bis zu einem Auftragswert von 75.000 € (zuzgl. MWSt.) freihändig vergeben und bis zu einem Auftragswert von 150.000 € (zuzgl. MWSt.), bei Tiefbaumaßnahmen bis zu 300.000 €, beschränkt ausgeschrieben werden.

Der in § 3 Absatz 3, Buchstabe c, genannte Wert von 30.000 € wird auf 75.000 € geändert. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen der Vergabeordnung weiterhin. Ebenso sind die ergänzenden Regelungen aus dem Erlass vom 03.02.2009 anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses und sonstiger für Vergaben zuständige Ausschüsse wird bezüglich der Erteilung von Aufträgen nach § 4 Abs. 3, Ziffer 1, der Vergabeordnung bis zu einem Betrag von 150.000 € auf den Bürgermeister übertragen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 01.04.2009

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Textbebauungsplan Nr. 2 „Werbeanlagen“

A) Bekanntmachung zum Textbebauungsplan Nr. 2 „Werbeanlagen“

B) Hinweise

C) Bekanntmachungsanordnung

A) Textbebauungsplan Nr. 2 „Werbeanlagen“

A.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 die Aufstellung des Textbebauungsplanes Nr. 2 „Werbeanlagen“ für das in der Übersicht unter A 4 dargestellte Gebiet beschlossen. Ziel des Textbebauungsplanes ist der Ausschluss von Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung. Durch den Textbebauungsplan werden ebenfalls die Textlichen Festsetzungen der folgenden Bebauungspläne ergänzt oder geändert.

Geldern		
	Nr. 13	Einmündung Stauffenbergstraße in die B58
	Nr. 16	Gelder Tor
	Nr. 36 A	Wohngebiet Geldern Nord-Ost -Teilbereich A -
	Nr. 36 B	Wohngebiet Geldern Nord-Ost -Teilbereich B -
	Nr. 36 D	Pater-Delp-Straße
	Nr. 36 D – West	Pater-Delp-Straße - westlicher Teil -
	Nr. 39/40	Gewerbegebiet Weseler Straße
	Nr. 56 A	Am Eiland - östlicher Teil -
	Nr. 56 B	Am Eiland - westlicher Teil -
	Nr. 61	Stadtkerntangente Marktweg
	Nr. 93 Nr. 99	Gewerbegebiet Marktweg Nordwall/Schloßstraße
	VB Nr. 3	Bahnhofstraße/Westwall/Burgstraße
	VB Nr. 4	Am Pannofen/Weseler Straße

Veert	Nr. 2	Ortsteil A
	Nr. 59 A	Petersfeld Teilbereich I
	Nr. 60	Teilbereichsänderung Veert Nr. 2
	Nr. 82	Kanalweg
	Nr. 100	Dienstleistungs-, Freizeit- und Handlungspark Veert-Süd

A.2 Offenlagebeschluss

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 beschlossen, den Entwurf des Textbebauungsplanes Nr. 2 „Werbeanlagen“ gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) offen zu legen.

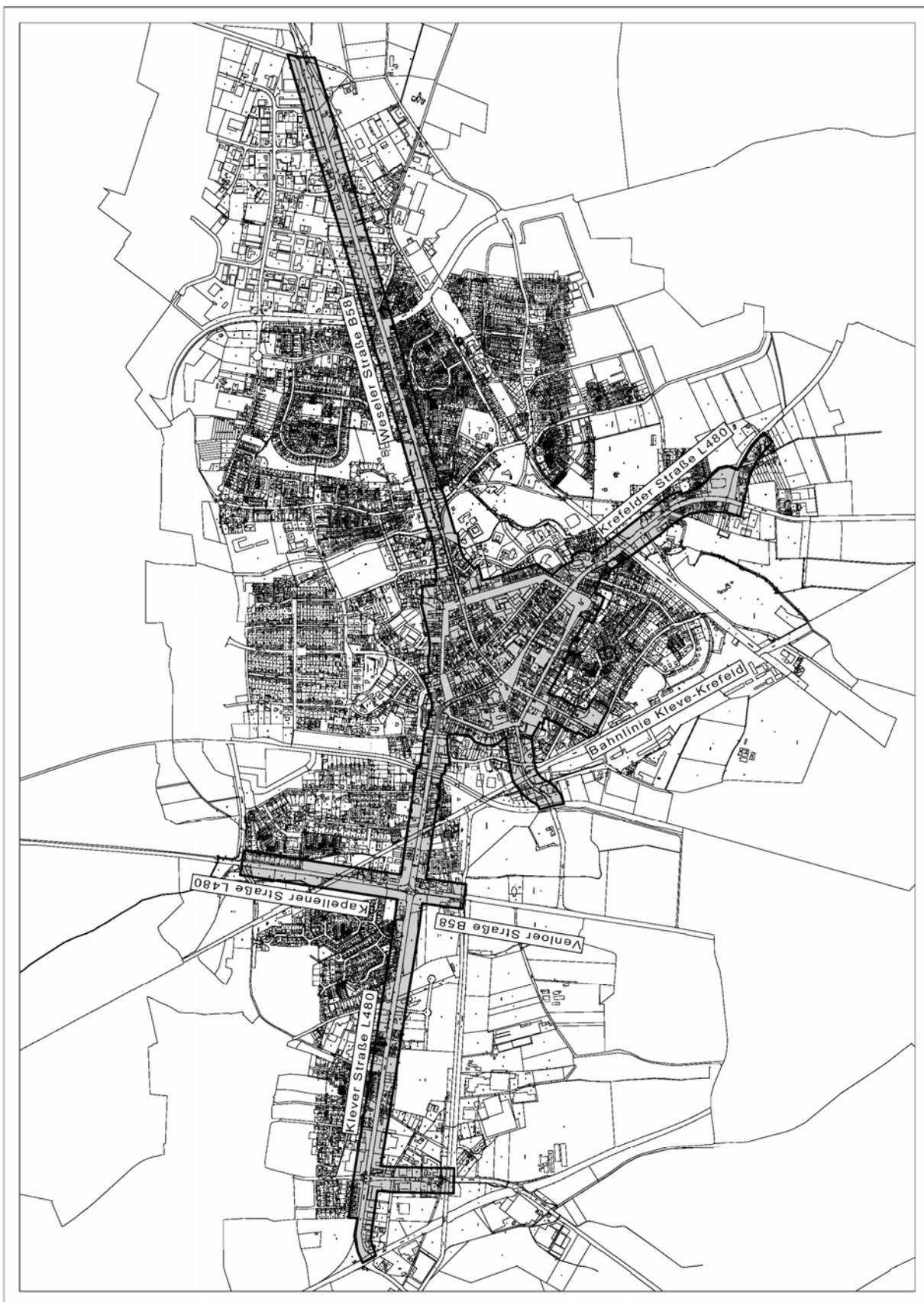
A.3 Offenlage

Die Offenlage des Textbebauungsplanes Nr. 2 „Werbeanlagen“ erfolgt in der Zeit vom 14.04. bis zum 15.05.2009 einschließlich auf dem Flur des Verwaltungsgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern, gegenüber den Büros 330 und 331.

Während dieser Zeit besteht während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Anregungen zum vorgenannten Textbebauungsplan abzugeben. Dies kann mündlich zur Niederschrift in den Büros 326 und 330 - 331 oder schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Bau- und Planungsamt, Postfach 1448 in 47594 Geldern erfolgen.

Über den Inhalt des Textbebauungsplanes wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 326 und 330 - 331 Auskunft erteilt.

A.4 Übersicht



B. Hinweise

B.1 Verfahren

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei einem Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und

von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

Donnerstag

von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefo-

nischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-330 und 398-331.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Ausschusses und das Datum der Offenlage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 01.04.2009

Janssen

Bürgermeister